



**Beiratsordnung für den  
„Beirat der Angehörigen und Betreuer (BAB)“  
des Wohnbereiches des Anna-Katharinenstiftes Karthaus**

**§1 Aufgaben des Beirates der Angehörigen und Betreuer (BAB)**

- (1) Der BAB unterstützt und berät die nach § 6 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) gewählten Beiräte der Bewohner bei ihrer Arbeit, soweit die Beiräte der Bewohner um Unterstützung und Beratung ersuchen. Der BAB unterstützt ferner auch einzelne Bewohner, soweit diese nicht selbst in der Lage sind, ihre Interessen zu formulieren und durchzusetzen
- (2) Der BAB unterstützt und berät die Leitung des Anna-Katharinenstiftes und insbesondere die Leitung des Bereiches Wohnen des Anna-Katharinenstiftes in Angelegenheiten, die in Zusammenhang stehen mit dem Leben und Wohnen der Bewohner. Dies sind insbesondere Fragen zu Unterbringung, Aufenthaltsbedingungen, Verpflegung, Freizeitgestaltung, Hausordnung sowie Wohn- und Betreuungsvertrag.
- (3) Der BAB nimmt Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus dem Kreis der Bewohner, Angehörigen und Betreuer auf und setzt sich ggf. vermittelnd gegenüber der Leitung des Anna-Katharinenstiftes und des Bereiches Wohnen ein.
- (4) Der BAB unterstützt die Interessen des Anna-Katharinenstiftes und dessen Bewohner in der Öffentlichkeit und bei Behörden und wirkt in entsprechenden Gremien mit.

**§ 2 Mitglieder des Beirates der Angehörigen und Betreuer (BAB)**

- (1) Im BAB wirken Angehörige und Betreuer mit, aber auch solche Personen, welche die Bewohner tatsächlich begleiten (z. B. ehrenamtliche „Kontaktpersonen“ der Bewohner).
- (2) Der Beirat der Angehörigen und Betreuer besteht in Anlehnung an § 9 zur Durchführungsverordnung (DVO) des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) aus insgesamt 9 (neun) Mitgliedern.
- (3) Die Wahl erfolgt aufgeteilt nach Wohnbereichen. Die Anzahl der zu wählenden Beiratsmitglieder je Wohnbereich richtet sich nach der Anzahl dessen Bewohner im Verhältnis zur Summe der Bewohner aller von der Wahl betroffenen Wohnbereiche.

### **§ 3 Erstellung der Liste der Kandidaten**

- (1) Zur Bildung des BAB tragen der Wahlausschuss und die Leitung des Bereiches Wohnen dafür Sorge, dass eine Vorschlagsliste mit Kandidaten aus dem Kreis der Angehörigen und Betreuer zur Wahl des BAB erstellt wird.
- (2) Der amtierende BAB setzt vor Ende seiner Amtszeit einen Wahlausschuss bestehend aus mindestens 3 (drei) Mitgliedern ein. Dieser Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste mit Kandidaten aus dem Kreis der Angehörigen und Betreuer und führt eine Neuwahl der Mitglieder des BAB fristgerecht vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden BAB durch.
- (3) Wahlberechtigt ist jeder Angehörige oder Betreuer eines Bewohners oder diejenige Person, die den Bewohner tatsächlich begleitet. Diesbezügliche Wünsche und Vorschläge des Bewohners werden berücksichtigt.  
Auch die Kandidaten sind wahlberechtigt, sofern sie zu dem oben genannten Personenkreis gehören.  
Insgesamt darf je Bewohner jedoch nur eine Person wählen.

- (4) Aus dem Kreis der Wahlberechtigten kann sich jeder als Kandidat für die Wahl des BAB aufstellen lassen oder einen Kandidaten vorschlagen. Mitarbeiter des Anna-Katharinenstiftes und deren Ehepartner sowie Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Anna-Katharinenstift stehen, können nicht kandidieren.
- (5) Der Wahlausschuss fragt die vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie auch tatsächlich kandidieren wollen und erstellt darauf die nach Wohnbereichen aufgeteilten Kandidatenlisten. Diese Listen bleiben jedoch bis zum Wahltag offen, so dass auch noch am Wahltag Personen als Kandidaten in die Liste aufgenommen werden können.

#### **§ 4 Durchführung der Wahl**

- (1) Die Neuwahl der Mitglieder des BAB wird vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden BAB durchgeführt.
- (2) Die Wahl des BAB findet im Rahmen einer Vollversammlung der Angehörigen und Betreuer statt, zu der fristgerecht schriftlich eingeladen wird. Nach einem einführenden Vortrag, in dem die Angehörigen und Betreuer über den Sinn und die Arbeit des Beirates, sowie über das Wahlverfahren informiert werden, teilen sich die Angehörigen und Betreuer nach den betroffenen Wohnbereichen auf:
- a) Wohnbereich I
  - b) Wohnbereich II
  - c) Wohnbereich III
  - d) Wohnbereich „Haus Jakob“
- (3) In jeder der gebildeten Gruppen von Angehörigen und Betreuern stehen mindestens 2 (zwei) Wahlhelfer zur Verfügung (Vieraugen-Prinzip). Personen, die zum BAB kandidieren, dürfen nicht bei der Durchführung der Wahl mitwirken.

Es wird letztmalig Gelegenheit gegeben, sich selbst oder andere als Kandidaten vorzuschlagen. Gegebenenfalls müssen die Wahlscheine handschriftlich ergänzt werden. Die Wahlhelfer schließen die Wahlliste unmittelbar danach.

Die Anzahl der zu wählenden Beiratsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der Bewohner des betreffenden Wohnbereiches (siehe auch §2, Absatz 2 und 3):

- |                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| a) Wohnbereich I          | 3 Beiratsmitglieder |
| b) Wohnbereich II         | 3 Beiratsmitglieder |
| c) Wohnbereich III        | 2 Beiratsmitglieder |
| d) Wohnbereich Haus Jakob | 1 Beiratsmitglied   |

Den Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, sich den Wahlberechtigten vorzustellen.

Die Wahl findet geheim statt.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, so viele Stimmen abzugeben, wie Beiratsmitglieder in dem betreffenden Wohnbereich zu wählen sind.

Die Anzahl der zulässigen Stimmen ist deutlich auf dem Wahlschein aufzudrucken.

(4) Die Auszählung erfolgt unter mindestens 4 (vier) Augen.

Die Kandidaten mit den jeweils meisten Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) gelten als gewählt. Hätten wegen Stimmgleichheit mehr Kandidaten ein Anrecht auf einen Beiratsplatz als Plätze für den betreffenden Wohnbereich vorhanden sind, so wird für diejenigen Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt.

Die Kandidaten mit geringerer Stimmenzahl werden auf die Ersatzliste des betreffenden Wohnbereiches in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gesetzt.

Sollte bei der Wahl für einen Wohnbereich weder ein Kandidat noch ein Wähler anwesend sein, kann der Wahlausschuss ein oder mehrere Beiratsmitglieder berufen.

- (5) Die Wahlscheine sind zunächst vom Wahlausschuss und nach erfolgter konstituierender Sitzung des BAB von diesem bis zum Ende seiner Amtsperiode aufzubewahren.
- (6) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Beirates der Angehörigen und Betreuer wird der Wahlausschuss vom Anna-Katharinenstift unterstützt.
- (7) Die gewählten BAB-Mitglieder stellen sich auf der Vollversammlung der Eltern- und Betreuer vor.

## **§ 5 Konstituierende Sitzung, Bestätigung, Wahl des Vorsitzenden**

- (1) Spätestens 4 (vier) Wochen nach erfolgter Wahl findet die konstituierende Sitzung des BAB statt. Der Wahlausschuss lädt hierzu ein und ist für die frist- und ordnungsgemäße Einladung verantwortlich.
- (2) In dieser Sitzung werden die Mitglieder des neu gewählten BAB durch den Wahlausschuss und die Leitung des Bereiches Wohnen formell bestätigt. Sie bilden nun den BAB des Anna-Katharinenstiftes.
- (3) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des BAB unter Moderation der beiden Vorsitzenden des Wahlausschusses aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.
- (4) Anschließend wird der Wahlausschuss durch den BAB entlastet. Der Wahlausschuss löst sich auf.

## **§ 6 Schriftführer, Protokoll**

- (1) Die Aufgabe des Schriftführers wird von einem durch das Anna-Katharinenstift benannten Mitarbeiter wahrgenommen.
- (2) Über jede Sitzung des BAB wird ein Ergebnisprotokoll durch den Schriftführer angefertigt, das zumindest die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält. Alle Mitglieder erhalten Gelegenheit, das Protokoll vor endgültiger Unterzeichnung zur Kenntnis zu nehmen und begründete Änderungsvorschläge zu

machen. Abschließend wird das Protokoll vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

- (3) Die Protokolle des Beirates der Angehörigen und Betreuer sind öffentlich für alle Personen, die das Wahlrecht nach § 3, Absatz 3 dieser Satzung haben, sowie für die Leitung des Anna-Katharinenstiftes und für den Beirat der Bewohner (unter Umständen nur auszugsweise).

## **§ 7 Amtszeit, Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachrückverfahren**

- (1) Die Amtszeit des BAB beträgt 4 (vier) Jahre analog zur Amtszeit der Bewohnerbeiräte (§ 12, Durchführungsverordnung (DVO) zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)).
- (2) Die Mitgliedschaft im BAB erlischt durch Ablauf der Amtszeit oder durch Niederlegung des Amtes. Bei Ausscheiden des betreffenden Bewohners aus dem Anna-Katharinenstift kann das betreffende Beiratsmitglied noch bis zum Ende der Wahlperiode im BAB verbleiben.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem BAB aus, so tritt an seine Stelle derjenige Kandidat desselben Wohnbereiches, der bei der Wahl zum BAB die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Sollte ein solcher Kandidat nicht zur Verfügung stehen, rückt der entsprechende Kandidat aus einem anderen Wohnbereich nach.

## **§ 8 Sitzungen des Beirates der Angehörigen und Betreuer (BAB)**

- (1) Sitzungen werden mindestens vier Mal im Jahr durchgeführt. Während der letzten Sitzung eines Kalenderjahres werden die Termine für die vier Sitzungen des Folgejahres vereinbart.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des BAB vor dem Sitzungstermin ein. Vorschläge für die Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden zugeleitet werden. Die Tagesordnung wird dem oben genannten Personenkreis spätestens 2 (zwei) Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet.

(3) Vertreter der Beiräte der Bewohner können auf Einladung teilnehmen.

(4) Gäste oder Berater können eingeladen werden.

(5) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des BAB dies verlangt.

## **§ 9 Beschlüsse des Beirates der Angehörigen und Betreuer (BAB)**

(1) Der BAB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse trifft der Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Sollte die Anzahl an Stimmen gleich sein, hat die oder der Vorsitzende eine zweite Stimme. Änderungen der Beiratsordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit, wobei mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sein müssen.

(3) Die Mitglieder des BAB sind von Weisungen des Trägers (Sozialdienst katholischer Frauen, SKF) und des Leitungs-Teams des Anna-Katharinenstiftes unabhängig.

(4) Die Beschlüsse des BAB haben keine unmittelbare Wirkung auf die Leitung des Anna-Katharinenstiftes. Sie sollen ihre Wirkung im einvernehmlichen Miteinander zwischen BAB, Beiräten der Bewohner und Leitung des Anna-Katharinenstiftes entfalten.

## **§ 10 Information und Zusammenarbeit mit der Leitung des Anna-Katharinenstift**

(1) Das Leitungs-Team des Anna-Katharinenstiftes unterstützt den BAB bei seiner Arbeit.

(2) Das Leitungs-Team des Anna-Katharinenstiftes oder die Leitung des Bereiches Wohnen informieren den BAB regelmäßig über

alle Angelegenheiten, Planungen und Entwicklungen, die den Aufgabenbereich des BAB berühren.

- (3) Das Leitungs-Team des Anna-Katharinenstiftes berücksichtigt die Stellungnahmen des BAB bei seinen Entscheidungen.

## **§ 11 Kosten und Sachaufwand**

- (1) Die Mitglieder des BAB führen ihre Aufgabe als Ehrenamt und unentgeltlich aus.
- (2) Fahrtkosten werden entsprechend der Regelung für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Anna-Katharinenstiftes erstattet.
- (3) Die Erstattung darüber hinaus entstehender Kosten ist im Vorfeld mit der Bereichsleitung „Wohnen“ und der Bereichsleitung „Verwaltung“ abzustimmen.
- (4) Das Anna-Katharinenstift stellt geeignete Räumlichkeiten für die Sitzungen kostenlos zur Verfügung.

## **§ 12 Mitwirkung des Beirates der Angehörigen und Betreuer (BAB) an Versammlungen der Angehörigen und Betreuer**

- (1) Die Leitung des Anna-Katharinenstiftes veranstaltet mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Angehörigen und Betreuer, bei der der BAB einen Tätigkeitsbericht abgeben muss.
- (2) Der Vorsitzende des BAB wird von der Leitung des Bereiches Wohnen frühzeitig über eine geplante Versammlung der Angehörigen und Betreuer informiert.

## **§ 13 Verschwiegenheitspflicht**



(1) Die Mitglieder des BAB haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Sachverhalte gegenüber nicht direkt Betroffenen Stillschweigen zu bewahren. Hierfür unterschreibt jedes Mitglied des BAB eine entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtung.

Insbesondere fallen persönliche Angelegenheiten von Bewohnern und deren Angehörigen, sowie Personalfragen unter die Verschwiegenheitspflicht.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem BAB unbegrenzt fort.

### § 14 Inkrafttreten der Beiratsordnung

Diese Beiratsordnung wurde vom BAB und der Leitung des Anna-Katharinenstiftes verabschiedet. Sie tritt mit Wirkung vom xxxxxx in Kraft und ersetzt die Beiratsordnung vom 22.9.2014 *11.04.2018*

Vorsitzende des  
BAB

Wohnen des

Leiterin des Bereiches  
Anna-Katharinenstiftes

*A. Kauer*  
.....  
*11.04.2018*

*J. Conradt*  
.....  
*11.04.2018*